Neues GmbH-Recht in Liechtenstein – Attraktive Rahmenbedingungen für KMU und Jungunternehmer

Am 1. Januar 2017 sind in Liechtenstein die neuen Bestimmungen zum revidierten GmbH-Recht (Art. 389ff. PGR) in Kraft getreten. Bisher hat die GmbH in Liechtenstein nur eine untergeordnete Rolle gespielt und die Anzahl der in der Rechtsform einer GmbH eingetragenen Gesellschaften ist im Vergleich zu den umliegenden Ländern bisher sehr gering. Die Unternehmer haben sich bisher in den meisten Fällen für die Gründung einer Anstalt oder einer AG entschieden, sofern sie ihr Gewerbe nicht als Einzelunternehmer führten. Mit der Überarbeitung der Rahmenbedingungen für die liechtensteinische GmbH wurde in erster Linie bezweckt, diese Rechtsform insbesondere für KMU und Start-up-Unternehmen attraktiver zu gestalten.

Ein Hauptpunkt der Revision war dabei die Reduktion des erforderlichen Mindestkapitals für eine GmbH-Gründung. Gemäss neuem GmbH-Recht liegt dies nunmehr bei CHF 10000.— (vormals CHF 30000.—). Aufgrund der erheblichen Senkung des Mindestkapitals für die Gründung einer GmbH sowie aufgrund klarerer Haftungsbestimmungen (siehe im Folgenden) ist neu jedoch vorgesehen, dass dieses Gesellschaftskapital bei Gründung voll einbezahlt bzw. eingebracht werden muss.

Ab dem 1. Januar 2017 ist zudem eine vereinfachte und damit auch kostengünstigere Gründung ohne öffentliche Beurkundung möglich. Dies allerdings nur bei einfachen und überschaubaren Gesellschaftsverhältnissen – d.h. konkret für eine GmbH mit maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer. Auf der Website des Amtes für Justiz wird diesbezüglich ein Musterprotokoll für die Gründung einer GmbH zur Verfügung gestellt. Das Musterprotokoll besteht aus dem Errichtungsakt sowie den Statuten. Das von den Gründern mit beglaubigter Unterschrift zu versehende Protokoll über die Gründung muss zusammen mit der Bankbestätigung über die Einzahlung des Stammkapitals sowie den ebenfalls beglaubigten Annahme- und Firmenzeichnungserklärungen beim Amt für Justiz eingereicht werden. Die vereinfachte Gründung setzt voraus, dass keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen festgelegt werden, da ansonsten die vorgesehenen Erleichterungen nicht zur Anwendung gelangen. Auch bei einer einfachen Gründung ist jedoch in späterer Folge bei einer Übertragung von Stammanteilen, bei einer Statutenänderung und bei der Auflösung und Liquidation einer GmbH eine öffentliche Beurkundung erforderlich.

In Bezug auf die Bestimmungen zur Haftung der Gesellschafter war nach bisherigem Recht unter bestimmten Voraussetzungen eine subsidiäre, persönliche Haftung auf die Höhe des eingetragenen Stammkapitals vorgesehen. Neu ist im Gesetz klar und ausdrücklich geregelt, dass ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. Somit ist nun eine klare Trennung zwischen Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen der Gesellschafter gewährleistet.

Die bisherige Möglichkeit, Gesellschaftsanteile als auf den Namen lautende Wertpapiere auszugeben, wurde aus dem Gesetz gestrichen. Dies einerseits, weil es in der Praxis schon bisher kaum relevant war und andererseits, weil dafür eine AG ohnehin besser geeignet erscheint. Sofern sich im Einzelfall später die Notwendigkeit einer solchen Verbriefung von Gesellschaftsanteilen ergeben sollte, ist es jederzeit möglich, die GmbH nachträglich in eine AG umzuwandeln.

Im Fall eines Erwerbs von Gesellschaftsanteilen durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht ist neu vorgesehen, dass sämtliche Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person übergehen. Für die Zulassung der erwerbenden Person als stimmberechtigter Gesellschafter ist nach wie vor die Anerkennung der Gesellschafterversammlung notwendig, welche allerdings nur dann verweigert werden kann, wenn die Gesellschaft dem Gesuchsteller die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert anbietet. Wird also dem neuen Eigentümer der Anteile die Ausübung der Stimmrechte verweigert, hat er die Möglichkeit, die Stammanteile wieder zu veräussern.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das nunmehr am 1. Januar 2017 in Kraft getretene neue GmbH-Recht aufgrund des moderaten Mindestkapitals und eines vereinfachten Gründungsverfahrens sowie einer klaren Haftungsregelung insbesondere für KMU und Jungunternehmer jedenfalls attraktive und erwägenswerte Rahmenbedingungen bietet.



● Siegbert Lampert, Rechtsanwalt

lampert & partner

P.O. Box 1257, Landstrasse 104,
FL-9490 Vaduz, T +423-233 45 40
lampert@lplaw.li, www.lplaw.li